

Vorteile für Unternehmer – mehr Gestaltungsspielraum

Die DGUV Vorschrift 2 wendet sich ab von einer Betreuung, die auf starren Einsatzzeiten beruht – zugunsten eigenverantwortlicher, bedarfsorientierter Betreuung. Die Inhalte der Arbeitsschutzbetreuung rücken durch die Leistungskataloge in der Vorschrift mehr ins Blickfeld als pauschale Zeitvorgaben.

Dadurch werden auch die Leistungen, die Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erbringen, insgesamt transparenter. Auch rechtlich und organisatorisch gibt das allen Beteiligten mehr Sicherheit.

Der Unternehmer kann jetzt die Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft so einteilen, wie es für seine Betriebs-situation sinnvoll ist. Die jeweilige Gefährdungssituation im Unternehmen wird dabei stärker berücksichtigt. Mit der betriebsspezifischen Betreuung kann der Arbeitgeber zudem individuell für seinen Betrieb zusätzlich notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen und den entsprechenden Betreuungsbedarf festlegen.



Die neuen Regeln fördern auch die Diskussion zum Arbeitsschutz im Unternehmen.

Kontaktieren Sie uns

Sie haben Fragen zu den neuen Bestimmungen? Rufen Sie uns an!
Wir haben eine Service-Hotline eingerichtet:

(0800) 200 30 330*

Sie erreichen uns Mo–Fr von 8–18 Uhr.

* Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Weitere Infos finden Sie unter www.bgw-online.de oder www.dguv.de, Suche: „DGUV Vorschrift 2“.

Selbstverständlich helfen Ihnen auch die regionalen Präventionsdienste in Ihrer Nähe weiter:

Bezirksstelle Berlin
Tel.: (030) 896 85 - 208

Bezirksstelle Bochum
Tel.: (0234) 30 78 - 401

Bezirksstelle Delmenhorst
Tel.: (04221) 913 - 401

Bezirksstelle Dresden
Tel.: (0351) 86 47 - 402

Bezirksstelle Hamburg
Tel.: (040) 41 25 - 648

Bezirksstelle Karlsruhe
Tel.: (0721) 97 20 - 55 55

Bezirksstelle Köln
Tel.: (0221) 37 72 - 440

Bezirksstelle Magdeburg
Tel.: (0391) 60 90 - 608

Bezirksstelle Mainz
Tel.: (06131) 808 - 201

Bezirksstelle München
Tel.: (089) 350 96 - 141

Bezirksstelle Würzburg
Tel.: (0931) 35 75 - 501

Vollständige Adressangaben
unter: www.bgw-online.de

DGUV Vorschrift 2: Neue Richtschnur für den Arbeitsschutz

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung



Bestell-Nr.: TP-FBGVA2 - 09/2010 - CS/KW

Gesund und sicher arbeiten – Ihr Auftrag zum Arbeitsschutz

Jeder Arbeitgeber möchte – und muss – seine Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz schützen. Unternehmer sind mit dieser Aufgabe nicht allein: Ein Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten und unterstützen sie zum Thema gesunde und sichere Arbeitsbedingungen. So sieht es das Gesetz vor. Jetzt wird diese Betreuung neu geregelt.



Arbeitsschutzprofis beraten den Unternehmer rund um Fragen zu sicherem und gesundem Arbeiten im Betrieb.

DGUV Vorschrift 2 – die Grundlage

Das Betreuungssystem, die Einsatzzeiten und Aufgaben für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte legte bisher die BGV A2 fest, die „Unfallverhütungsvorschrift – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“. Zum 1.1.2011 tritt die neue Fassung in Kraft, nun unter der Bezeichnung „DGUV Vorschrift 2“. Darin ergeben sich Veränderungen für die Arbeitsschutzbetreuung in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten. Der Unternehmer gewinnt mehr Gestaltungsspielraum und kann anhand von Leistungskatalogen den Aufwand für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gezielter einschätzen.

Warum eine veränderte Vorschrift?

Bislang galten zum Teil unterschiedliche Anforderungen für gleichartige Unternehmen – je nachdem, welchem Unfallversicherungsträger sie angehören. Ziel ist es nun, eine bundesweit einheitliche Regelung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für vergleichbare Betriebe aller Branchen zu schaffen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die Neuerungen betreffen Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern. Für kleinere Unternehmen ändert sich nichts. Auch Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern, die sich für die alternative Betreuung entscheiden, bleiben unberührt.

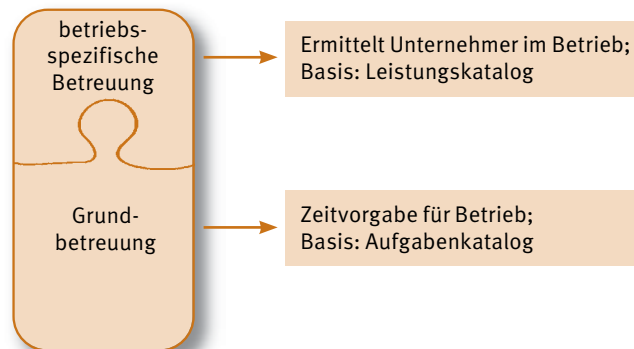
Neue Regelbetreuung aus zwei Bausteinen

Für die **Grundbetreuung** gelten feste Einsatzzeiten – abhängig von der Betriebsart – und zwar in Zukunft gemeinsam für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, die unabhängig von der Größe des Betriebes anfallen.

Für die **betriebspezifische Betreuung** ermittelt der Arbeitgeber anhand eines Leistungskatalogs weiteren individuellen Bedarf. Hierzu zählen auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Gesamtbetreuung

Inhalt und Umfang



Drei Gruppen für die Grundbetreuung

Jeder Betrieb wird einer Betreuungsgruppe zugeordnet, je nach seiner Betriebsart und Gefährdungssituation. Die Zuordnung ist in Anlage 2, Abschnitt 4. der DGUV Vorschrift 2 festgelegt; alle bei der BGW versicherten Betriebe fallen derzeit in die Gruppe III oder II.

Gefährdung	Einsatzzeit Grundbetreuung (Summe für Betriebsarzt und Fachkraft)
Hoch (Gruppe I)	2,5 Stunden/Jahr je Beschäftigtem
Mittel (Gruppe II)	1,5 Stunden/Jahr je Beschäftigtem
Gering (Gruppe III)	0,5 Stunden/Jahr je Beschäftigtem

Der Arbeitgeber bestimmt in Absprache mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit, wie sich die Einsatzzeiten und Aufgaben verteilen. Dabei soll keiner der Beteiligten weniger als 20 Prozent des Aufwands übernehmen.

Präzisere Anforderungen

Die konkreten Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung werden in Zukunft auf der Grundlage detaillierter Aufgaben- und Leistungskataloge ermittelt.

Einfachere Berechnung

„Additive“ oder „nicht additive“ Regeln, die bisher in einigen Branchen für die Einsatzzeiten der Sicherheitsfachkräfte galten, entfallen. Dadurch erübrigen sich komplizierte Berechnungen. Gestaffelte Einsatzzeiten abhängig von der Betriebsgröße gibt es nicht mehr.